

Tours 4 (deu)

ABTRETUNG¹

Die Gesetzgeber haben bekräftigt, dass ein jeder, *der irgendjemand anderem irgendetwas überlassen haben mag, öffentlich kundtue, dass er eine bedeutende Sache abgetreten hat und sie überlassen wurde, und dass allein dessen Wille, sei er entweder schriftlich oder durch Zeugen belegt, für alle Beständigkeit genüge*^{2,3}.

Daher ich in Gottes Namen der Soundso an Dich, unseren getreuen Soundso.

Ich trete Dir zum heutigen Tage etwas ab und wünsche, dass die Abtretung⁴ auf Dauer sei. Es handelt sich um ein Soundso genanntes Landgut aus unserem rechtmäßigen Vermögen, das im Gau Soundso in der Gemarkung⁵ Soundso liegt⁶, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern⁷, Unfreien, Freigelassenen⁸, Weinbergen, Wäldern, Wiesen, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern, der beweglichen und unbeweglichen Habe; mit allem, was dazugehört und davon abhängt; samt allem oben Genannten sowie um alles, was ich am schon genannten Ort zum heutigen Tage halte und besitze, auf dass Du aus eigenem Recht in allen Belangen die uneingeschränkte und allerbeständigste Macht zu dem habest, was auch immer Du künftig damit tun willst, denn ich möchte lieber, dass Du es hast, als dass ich es habe; lieber Du als meine übrigen Erben⁹.

Und falls es jemanden geben sollte, sei es ich selbst oder einer meiner Erben oder sonst irgendjemand¹⁰, der es wagt, gegen diese Abtretung¹¹ irgendetwas vorzubringen oder irgendwelche Schliche zu betreiben, soll er das, was er fordert, nicht erreichen und muss demjenigen, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen; und diese meine und von den Händen Männer guten Leumunds¹² bekräftigte Abtretung¹³ soll samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹⁴ fortwährend unerschüttert Bestand haben.

¹ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

² Diese Arenga ist eine leichte Abwandlung von Breviarium Alarici IV,18,2, Interpretatio: *Quaecunque aliquis alteri cesserit, profiteatur, se tantum rem cessisse vel causam, hoc est aut gestis aut scriptura aut testibus, et sola vonluntatis illius professio pro omni firmitate sufficiat*. Die Interpretatio präzisiert dabei den offeneren Text von IV,18,2: *In omni cessione professio sola quaerenda est. [...] In omni cessione sufficit voluntatis sola professio*. Die Möglichkeit einer Eintragung der Übertragung in die *gesta municipalia* wird dabei stillschweigend fallen gelassen, obwohl sie, wie Formeln Tours 2 und Tours 3 zeigen, durchaus bekannt war. Vgl. auch Tours 14, wo sich eine entsprechende Kürzung des Textes von III,5,2 Interpretatio findet.

³ Hinweis AJ Codex Theodosianus

⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁵ Bei der *condita* handelte es sich wohl um eine Untereinheit des *pagus*, ähnlich der *vicaria*, die neben dem territorialen Bezug auf Einwohner desselben rekurrieren konnte. Verweise auf die *condita* finden sich seit dem frühen 8. Jahrhundert vor allem im unteren Loiretal und der bretonischen Mark. Vgl. dazu J.-P. Brunterc'h, Le duché du Maine, S. 83f.; J. F. Boyer, Pouvoirs et territoires, S. 370.

⁶ Die grammatikalisch unsaubere Konstruktion *hoc est villa iuris nostri nuncupante illa, sitam* passt nicht zum „ordentlichen“ Latein der übrigen Formel und entspricht in ihren orthographischen bzw. grammatikalischen Varianzen der typischen Formulierung, die wir in früheren Urkunden finden. Der Einsatz dieser festen Wendung zeigt die normierende Wirkung tradierter Formulierungen für den Ausdruck in Urkundentexten.

⁷ Der *accola* (*acolabus* ist eine Nebenform zu *accolis*) bezeichnet ursprünglich den „Anwohner“/„Nachbar“, abgeleitet aus *accolere* „in der Nähe wohnen“. Die Volksrechte (u. a. Lex Baiuvariorum I,13) setzen den *accola* dann mit dem *colonus* gleich. Spätestens in der Karolingerzeit bezeichnet *accolae* im übertragenen Sinn dann auch das Land, das von Pächtern bewirtschaftet wird (Annales Bertiniani a. 866).

⁸ Freigelassene verblieben nach ihrer Freilassung zumeist in der Patronatsgewalt ihres Freilassers. Dessen Schutz war häufig mit der Verpflichtung zu exakt festgelegten Diensten und Abgaben verbunden. Im Laufe des Frühmittelalters wurde *libertus* zunehmend zu einem vererbaren Stand, während sich zugleich die Beziehung zwischen Freigelassenem und Freilasser allmählich entpersonalisierte. Seit dem 8. Jahrhundert scheinen die Grenzen zwischen *liberti* und *servi*, aber auch zwischen *liberti* und *ingenui* durch die Fixierung der Lasten zunehmend verschwommen zu sein. Vgl. dazu J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270; A. Rio, *Slavery*, S. 75-79; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 150-153; S. Esders, *Formierung*, S. 23 und 30-33; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 34; W. Rösener, *Vom Sklaven zum Bauern*, S. 85-87.

⁹ Vgl. *Breviarium Alarici*, *Pauli Sententiae* II,24,6 Interpretatio (*nam in donationibus, quae mortis causa fiunt, haec verborum solennitas custoditur: "Illum agrum aut illam domum te malo habere quam me, te quam heredes meos."*)

¹⁰ Die (maskuline) Rekompositionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, § 62.2, S. 129.

¹¹ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 149f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606.

¹² Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

¹³ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 149f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606.

¹⁴ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.